



## Tarifbedingungen für Tarif IBU2700C (50 %-Klausel) (GN272098\_201212)

### Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung mit Investmentanlage

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die NÜRNBERGER Investment Berufsunfähigkeitsversicherung gelten folgende, speziell für den von Ihnen abgeschlossenen Tarif gültige Regelungen.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wie lange sind die Beiträge zu zahlen?
- § 3 Was geschieht bei Kündigung oder Beitragsfreistellung?
- § 4 Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?
- § 5 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden?
- § 6 Welche Besonderheiten sind zu beachten?

#### § 1 Was ist versichert?

(1) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer dieser Versicherung zu mindestens 50 % berufsunfähig, erbringen wir folgende Versicherungsleistung:

Zahlung einer Berufsunfähigkeits-Rente, längstens für die vereinbarte Versicherungsdauer. Die Rente zahlen wir monatlich im Voraus.

Von der Beitragszahlungspflicht werden Sie befreit.

Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung.

(2) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer dieser Versicherung infolge Pflegebedürftigkeit (vgl. § 2 Absatz 9 der Allgemeinen Bedingungen) berufsunfähig und liegt der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 %, erbringen wir dennoch die volle Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung.

(3) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente entsteht frühestens mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

(4) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente erlischt, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % sinkt, bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit spätestens, wenn die Pflegebedürftigkeit mit weniger als drei Punkten eingestuft wird, wenn die versicherte Person stirbt oder bei Ablauf der vertraglichen Versicherungsdauer.

(5) Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückerhalten. Wenn Sie es wünschen, werden diese Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet, längstens für 5 Jahre.

Stellt sich heraus, dass die Leistungsvoraussetzungen nicht vorliegen, sind die gestundeten Beiträge unverzinst nachzuzahlen. Diese können Sie in Form einer einmaligen Zahlung oder in maximal 12 Monatsraten nachentrichten. Sofern Sie es wünschen, kann der Ausgleich auch durch eine Verrechnung mit dem vorhandenen Deckungskapital erfolgen. Hierbei können Sie zwischen einer Verringerung der Versicherungsleistungen und einer Erhöhung des Beitrags wählen.

#### Wiedereingliederungshilfe

(6) Wenn unsere Leistungspflicht endet, weil die versicherte Person eine Umschulungsmaßnahme durch das Arbeitsamt oder einen anderen Träger erfolgreich abgeschlossen hat und wieder eine Tätigkeit ausübt, zahlen wir als Wiedereingliederungshilfe 6 Monatsrenten, insgesamt maximal 6.000,00 EUR für alle bei der Gesellschaft auf die versicherte Person abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsversicherungen. Voraussetzung für die Zahlung einer Wiedereingliederungshilfe ist, dass bei Entstehen des Anspruchs auf Wiedereingliederungshilfe die verbleibende Versicherungsdauer noch mindestens 12 Monate beträgt. Bei erneuter Berufsunfähigkeit innerhalb von 12 Monaten wird eine geleistete Wiedereingliederungshilfe auf neu entstehende Rentenansprüche angerechnet.

#### Option auf Leistungserhöhung

(7) Der Versicherungsnehmer hat bei den die versicherte Person betreffenden Ereignissen

- Heirat,
- Geburt oder Adoption eines Kindes,
- Existenzgründung (Wechsel in die berufliche Selbstständigkeit im Hauptberuf) in den ersten zehn Jahren der Versicherungsdauer,
- erfolgreicher Abschluss einer allgemein anerkannten Berufsausbildung oder erfolgreicher Abschluss einer Höherqualifikation, die mit einer Verbesserung der beruflichen Stellung oder des Einkommens verbunden ist,
- Einkommenserhöhung um mindestens 250,00 EUR brutto monatlich, die mit einem Karrieresprung (z. B. höhere Position in der Hierarchie eines Unternehmens) verbunden ist,
- Erhalt der Prokura,

- Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Finanzierung (Immobilienwerb oder Finanzierung im gewerblichen Bereich) mit einer Finanzierungssumme von mindestens 25.000,00 EUR,
- Wegfall des Berufsunfähigkeitsschutzes aus der Gesetzlichen Rentenversicherung bei Selbstständigen und Handwerkern oder Wegfall des Berufsunfähigkeitsschutzes aus einem berufsständischen Versorgungswerk oder einer betrieblichen Altersversorgung, oder
- Ehescheidung oder

- Tod des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners

innerhalb einer Frist von sechs Monaten das Recht, die Leistung der Berufsunfähigkeitsversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung nach einem zu diesem Zeitpunkt für den Verkauf zulässigen Tarif einschließlich der dann gültigen Versicherungsbedingungen und steuerrechtlichen Vorschriften zu erweitern, sofern

- die versicherte Person nicht berufsunfähig ist,
- die versicherte Person das 46. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die Erhöhung der Jahresrente nicht mehr als 50 % der bisherigen Jahresrente beträgt,
- die neue gesamte Jahresrente 30.000,00 EUR nicht übersteigt und
- nach erfolgter Leistungserhöhung die gesamte Jahresrente aller auf die versicherte Person abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsversicherungen 70 % des vorjährigen Jahresbruttoeinkommens der versicherten Person nicht übersteigt.

#### Geltungsbereich

(8) Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

#### § 2 Wie lange sind die Beiträge zu zahlen?

Für die Beitragszahlung Ihrer Versicherung gemäß §§ 3 und 4 der Allgemeinen Bedingungen gelten folgende Regelungen:

Die Beiträge sind bis zum Eintritt des Leistungsfalls, längstens jedoch bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer zu entrichten. Bei Tod der versicherten Person sind sie bis zum Ende der Versicherungsperiode (vgl. "Einführung und Begriffsbestimmungen" der Allgemeinen Bedingungen) zu entrichten, in der der Tod eingetreten ist.

#### § 3 Was geschieht bei Kündigung oder Beitragsfreistellung?

##### Kündigung

(1) Bei Kündigung gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen erlischt der Vertrag. Es erfolgt keine Auszahlung eines Rückkaufwertes. Sie erhalten jedoch die aus der Überschussbeteiligung vorhandenen Werte (vgl. § 4 Absatz 7).

##### Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(2) Verlangen Sie gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen die ganze oder teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht, setzen wir die versicherte Jahresrente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Summe herab, die gemäß § 165 Absatz 2 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet wird.

(3) Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Jahresrente zur Verfügung stehende Betrag entspricht nicht der Summe der gezahlten Beiträge, sondern dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechneten Deckungskapital zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung abzüglich eines Abzugs. Es wird mindestens der Betrag des Deckungskapitals zugrunde gelegt, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Jahre der Beitragszahlungsdauer ergibt. Beträgt die vereinbarte Beitragszahlungsdauer weniger als 5 Jahre, werden die Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt. Der Abzug beträgt 5 % der versicherten Jahresrente. Eventuell rückständige Beiträge werden verrechnet.

Beachten Sie bitte: Das Deckungskapital der Berufsunfähigkeitsversicherung entsteht aus den Beitragsteilen, die nicht sofort zur Bestreitung der Leistungsfälle sowie zur Abdeckung der Abschluss- und Verwaltungskosten benötigt werden und für die Finanzierung der noch ausstehenden Leistungen bestimmt sind. Mit Ablauf der Versicherung ist das Deckungskapital völlig aufgebraucht.